

12 63

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

Ib ZR 92/64

URTEIL

Verkündet am
26. November 1965,
Wüst,
Justizhauptsekretär,

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1. des Kaufmanns Jürgen P [REDACTED], B [REDACTED],
K [REDACTED],

2. der Kauffrau Renate F [REDACTED] geb. H [REDACTED], ebenda,

Beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr.v. [REDACTED] -

gegen

die Kauffrau Charlotte P [REDACTED] geb. P [REDACTED], B [REDACTED],
H [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

23

Der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 26. November 1965 unter Mitwirkung der Senatspräsidentin Dr. Krüger-Nieland und der Bundesrichter Dr. Sprenkmann, Dr. Mösl, Alff und Dr. Simon

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 15. Mai 1964 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist die Witwe des am 23. Mai 1957 verstorbenen Fabrikanten und alleinigen Inhabers der Firma P[REDACTED]-Maschinen- und Apparatebau in P[REDACTED] Werner P[REDACTED]. Dessen alleiniger Erbe ist sein Sohn aus erster Ehe, der am 18. Mai 1941 geborene Beklagte zu 1). Die Beklagte zu 2) ist die Mutter des Beklagten zu 1) und die geschiedene Ehefrau des Erblassers Werner P[REDACTED].

- 3 -

Nach dem Tode des Kaufmanns Werner P. kam es zwischen den Parteien zu mehreren Rechtsstreitigkeiten. In den Verfahren 16 O 60/57 und 16 O 62/57 des Landgerichts Berlin machte die Klägerin Ansprüche gegen den Beklagten zu 1) mit der Behauptung geltend, ihr verstorbener Ehemann habe ihr im Jahre 1955 Lizenzansprüche aus Verträgen unter anderem mit der Firma G., Gesellschaft für M. - und A., S./S., und der Firma B. T. Limited, B., übertragen. Zur Beilegung dieser Verfahren schlossen die damaligen Parteien, und zwar der damals noch minderjährige Beklagte zu 1) vertreten durch seine Mutter, die Beklagte zu 2), vor dem Kammergericht am 6. März 1959 einen Vergleich (Az. 5 U 1543/58), in dem unter anderem folgendes bestimmt ist:

"4) Die Klägerin erhält von sämtlichen Brutto-Lizenzen, die von folgenden Firmen gezahlt werden,

- a) Firma G., Gesellschaft für M. und A., S./S., N. B. straße,
- b) ...
- c) Firma B. T. Limited, M. Lane M. -England,

... soweit sie nach dem Tode des Erblassers (23.5.1957) fällig geworden sind und noch fällig werden, 31,25 %. Für die Zeit vom Tode des Erblassers bis zum 31. Dezember 1958 erfolgt die Prüfung und Abrechnung sogleich. Die bereits eingegangenen und auf Sperrkonto befindlichen Beträge sind unmittelbar nach Abrechnung und Eingang der Zahlungen von den Lizenznehmern aus-zuzahlen. Im übrigen ist vierteljährlich nachträg-lich abzurechnen.

..."



Die Klägerin hat auf Grund des Vergleichs vom 6. Mai 1959 Zahlung und Abrechnung von Lizenzen der Firma G [REDACTED] bis zum 31. März 1958 und der Firma T [REDACTED] bis zum 30. November 1959 erhalten. Auf die Aufforderung zur Auskunftserteilung für die spätere Zeit erhielt sie durch Schreiben des Prozeßbevollmächtigten des Beklagten zu 1) vom 21. Juli 1961 die Mitteilung, daß die Firma G [REDACTED] die Lizenzzahlungen bis zum 31. März 1958 abgerechnet, die Klägerin den ihr zustehenden Anteil erhalten und die "G [REDACTED] ... seither keinerlei Zahlungen geleistet" habe; die Firma T [REDACTED] habe bis zum 30. November 1959 abgerechnet, die anteilige Zahlung habe die Klägerin in voller Höhe erhalten.

Im vorliegenden Rechtsstreit verlangt die Klägerin im Wege der Stufenklage Auskunft über Lizenzzahlungen der beiden genannten Unternehmen für die spätere, nicht abgerechnete Zeit und Zahlung des anteiligen Betrages von 31,25 % an sie.

Die Lizenzansprüche gegen die Firmen G [REDACTED] und T [REDACTED] haben sich wie folgt entwickelt:

Am 1. Juli 1955 hatte Werner P [REDACTED] mit der G [REDACTED], Gesellschaft für M [REDACTED] - und A [REDACTED], S [REDACTED] / S [REDACTED], einen als Lizenzvertrag bezeichneten Vertrag geschlossen. In diesem Vertrag war unter anderem vereinbart:

- "1. Herr P [REDACTED], im folgenden Lizenzgeber genannt, überträgt der Firma G [REDACTED] das alleinige Recht, folgende Artikel herzustellen und zu vertreiben:
 - a) Normal-Gewinderollen für Gewindewalzmaschinen
 - b) neue, sogenannte Segment-Rollen und Spezialrollen für Automaten
 - c) alle Arten von Vorrichtungen

- d) sämtliche Umbauvorrichtungen für automatisch arbeitende Gewindewalzmaschinen
 - e) Ersatzteillieferungen für gelieferte und noch zu liefernde Gewindewalzmaschinen.
2. Der Lizenzgeber ist damit einverstanden, daß die G■■■■ das Herstellungsrecht für Frankreich, für die französischen Kolonien und für das Saargebiet inne hat ...
3. Der Lizenzgeber stellt die bestehenden und neu angemeldeten Patente der G■■■■ kostenlos zur Verfügung.
4. Der Lizenzgeber gibt der G■■■■ laufend alle im Konzern der Hersteller gemachten Fabrikationserfahrungen über Gewindewalzmaschinen und Zubehör usw. bekannt, berät die G■■■■ in Stahlfragen und neuartigen Härtemethoden, stellt Zeichnungen für alle neuen Vorrichtungen, die das Programm betreffen, zur Verfügung.
5. Die von der G■■■■ zu zahlenden Baulizenzen betragen für die unter
- a) genannten Normalgewinderollen 2 % (zwei Prozent)
 - b) sogenannte Segmentrollen und Spezialrollen für Automaten 4 % (vier Prozent)
 - c) und
 - d) für die genannten sämtlichen Vorrichtungen usw. 6 % (sechs Prozent)
 - e) Ersatzteillieferungen für gelieferte und noch zu liefernde Gewindewalzmaschinen 6 % (sechs Prozent).
6. - 7. pp.
8. Die Dauer dieser Vereinbarung gilt vom 1. April 1955 bis 31. März 1957. Der Vertrag verlängert sich automatisch um je ein weiteres Jahr, falls er nicht durch einen der Vertragsschließenden mit einer Frist von 6 Monaten per Einschreiben gekündigt wird.
9. - 12. pp."

Nach dem Vortrag der Beklagten kündigte der Erblasser Werner P■■■■ diesen Vertrag durch Schreiben an die Firma G■■■■ vom 18. Dezember 1956 "zum nächstzulässigen Termin", d.h. gemäß Ziff. 8 des Vertrages vom 1. Juli 1955 zum 31. März 1958. Nach seinem Tode und auch nach dem

23

31. März 1958 stellte die Firma G [REDACTED] weiterhin die Vertragsartikel her und vertrieb sie, ohne zunächst Lizenzen zu zahlen.

Nach Abschluß des Vergleichs vom 6. März 1959 fand am 2. Mai 1959 eine Besprechung statt, an der der alleinige Geschäftsführer der Firma G [REDACTED] sowie je ein Vertreter der Firma P [REDACTED]-Maschinen- und Apparatebau und der Verkaufs-AG teilnahmen (letzte ist ein selbstständiger Teil des P [REDACTED]-Unternehmens). Das Ergebnis dieser Besprechung ist niedergelegt in folgender

"Aktennotiz

Lizenzvertrag Rollen-Fabrikation FRANKREICH, Besprechung mit Herrn H [REDACTED], alleiniger Geschäftsführer der Firma G [REDACTED], S [REDACTED], am 28.4.1959 im Beisein von Herrn Prok. Hü [REDACTED] von P [REDACTED] R [REDACTED].

- 1) Die Situation gemäß der letzten Besprechung in S [REDACTED] am 27.2.1959 - siehe Aktennotiz vom 6.3.1959 - hat sich insofern fast grundlegend geändert, als in der Zwischenzeit der Vergleich beim Kammergericht Berlin zustande gekommen ist.

Herr H [REDACTED] war darüber bereits informiert durch die Zuschrift von Frau Charlotte P [REDACTED] vom 23.3.1959.

- 2) Die Fa. G [REDACTED] betrachtet das von Herrn Werner P [REDACTED] persönlich unterzeichnete Kündigungsschreiben vom 18.12.1956 als endgültig und nimmt in ihrer Lizenzabrechnung hierauf auch Bezug.

Die Kündigung des Vertrags vom 1.7.1955 wurde mit Schreiben von Herrn Werner P [REDACTED] vom 18.12.1956 "zum nächstzulässigen Termin" ausgesprochen.

Gemäß § 8 des Vertrages vom 1.7.1955 beträgt die Kündigungsfrist 6 Monate zum 31. März eines jeden Jahres. Infolgedessen ist, ab 18.12.1956 gerechnet, der nächstliegende Kündigungstermin der 31.3.1958.

Die rückständige Lizenzabrechnung seitens der G [REDACTED] wird bis zum 31.3.1958 erstellt; Abrechnung und Zahlung werden direkt mit P [REDACTED] R [REDACTED] vorgenommen.

- 3) Mit Wirkung vom 1.4.1958 wurde zwischen Herrn Geschäftsführer H. von der G., S. einerseits und Herrn Prokurist H. von P. B. andererseits (in Gegenwart von Herrn Hu.) ein Lieferungsabkommen abgesprochen, dessen wesentliche Punkte in Abänderung des annullierten Vertrages vom 1.7.1955 wie folgt festgelegt wurden:
- a) Es wird kein Lizenzvertrag abgeschlossen, sondern ein Lieferungsabkommen.
 - b) P. verpflichtet sich, der G. das Lieferungsrecht für Frankreich und die französischen Kolonien einzuräumen.
 - c) pp.
 - d) P. verpflichtet sich, der G. die Fabrikationserfahrungen über die Herstellung von Werkzeugen und Ersatzteilen bekanntzugeben und die erforderlichen Zeichnungen zur Verfügung zu stellen.
 - e) - g) pp.
 - h) Die G. bezahlt aus den Lieferungen an die französischen Kunden einen Umsatzbonus (siehe § 5 des Vertrages vom 1.7.1955).
 - i) Als Dauer dieses Lieferungsabkommens sind zunächst 5 Jahre vorgesehen, beginnend mit 1.4.1958.
 - k) Die hier nicht erwähnten Punkte, soweit sie im Vertrag vom 1.7.1955 enthalten sind, werden sinngemäß in das neue Lieferungsabkommen übernommen, soweit erforderlich.

Die G. erwartet Übersendung eines Vertrags-Entwurfs ...

Am 1. August/12. November 1960 schlossen die Firma G. und die Renate P. K.G. (Nachfolgerin der Verkaufs-AG.), an der der Beklagte zu 1) als Kommanditist zu 20 % und die Beklagte zu 2), Frau Renate P. als Komplementärin zu 80 % beteiligt sind, einen Vertrag, in dem folgendes vereinbart ist:

23

1. Die Firma Renate P [REDACTED] K.G., S [REDACTED], überträgt in ihrer Eigenschaft als Inhaberin der Alleinverkaufsrechte für das Ausland der Erzeugnisse von P [REDACTED]-Maschinen- und Apparatebau Werner P [REDACTED], B [REDACTED], das Lieferungsrecht von Gewinderollen, Vorrichtungen und Maschinenersatzteilen mit der Markierung "Original P [REDACTED]" an die Firma G [REDACTED], S [REDACTED].
2. Die Firma G [REDACTED], S [REDACTED] übernimmt die Belieferung des französischen Marktes. Die Gestaltung der Preis- und Lieferungsbedingungen für die von der G [REDACTED] fabrizierten P [REDACTED]-Erzeugnisse ist ausschließlich Angelegenheit der G [REDACTED]. Die Renate P [REDACTED] KG, S [REDACTED], stellt der G [REDACTED] die in der Bundesrepublik gültigen Kundenpreise für Gewinderollen, Vorrichtungen und Ersatzteile zur Verfügung.
3. Die Renate P [REDACTED] K.G. verpflichtet sich, der G [REDACTED], S [REDACTED], alle Fabrikationserfahrungen über die Herstellung von Werkzeugen und Ersatzteilen bekanntzugeben und alle für die Fertigung erforderlichen Zeichnungen zur Verfügung zu stellen...
4. - 7. pp.
8. Das Lieferrecht für Frankreich seitens der G [REDACTED] umfaßt:
 - a) Normalgewinderollen für Gewinderollmaschinen,
 - b) Segment-Rollen und Spezialrollen für Automaten,
 - c) alle Arten von Vorrichtungen,
 - d) Ersatzteile für gelieferte und noch zu liefernde Gewinderollmaschinen.
9. Für die Erfahrungen auf dem Sektor Herstellung von Werkzeugen, Vorrichtungen usw. einschließlich der Entwicklungskosten, welche von der Firma Renate P [REDACTED] K.G., S [REDACTED], bzw. von der Firma P [REDACTED] im Auftrag der Renate P [REDACTED] K.G., S [REDACTED], aufgewendet worden sind, und für die kostenlose Zurverfügungstellung von Zeichnungen, ebenso für die Hergabe der neuen Fabrikationserfahrungen usw. bezahlt die Firma G [REDACTED] bei Vertragschluß an die Renate P [REDACTED] K.G. einen einmaligen Betrag von 15.000,-- DM (fünfzehntausend).
10. Für die Lieferungen der G [REDACTED] nach Frankreich auf Grund des vorstehenden Vertrages werden von der G [REDACTED]

an die Renate P [REDACTED] K.G., S [REDACTED], folgende Zahlungen geleistet:

- 2 % (zwei) aus dem Verlaufserlös für Normal-Rollen
- 4 % (vier) für sogenannte Segment-Rollen und Spezialrollen für Automaten
- 6 % (sechs) für Vorrichtungen
- 6 % (sechs) für Maschinenersatzteile.

11. - 12. pp."

Der in dem Vertrag angeführte Betrag von 15.000 DM wurde im Dezember 1960 an die Renate P [REDACTED] KG gezahlt.

Mit der Firma B [REDACTED] T [REDACTED] Limited, B [REDACTED], hatte der Erblasser des Beklagten zu 1) im Jahre 1951 folgenden Vertrag geschlossen:

- "1. Die Firma P [REDACTED] hat nach dem Kriege erhebliche Verbesserungen und Neuheiten für ihre P [REDACTED] Maschinen entwickelt und außerdem die P [REDACTED] Maschinen mit vollautomatischen Beschickungsanlagen neu hergestellt. Die Firma P [REDACTED] beteiligt die Firma B [REDACTED] T [REDACTED] Limited an diesen Neuheiten. Sie stellt Zeichnungen zur Verfügung, bildet entsprechende Fachleute aus ...
2. Die Firma B [REDACTED] T [REDACTED] Limited zahlt an die angegebene Anschrift des Herrn Werner P [REDACTED] ... für alle als Steinle bezeichneten in England gebauten Typen, d.h. für die Steinle Type I und für die Steinle Type II = 2 1/2 % Lizenz vom Umsatz ...
3. Dieser Vertrag läuft bis zum 31.12.1955, also 5 Jahre. Bei Ablauf des Vertrages müssen rechtzeitig neue Vereinbarungen getroffen werden.
4. - 12. pp."

Nach Ablauf des Vertrages am 31. Dezember 1955 wurde ohne den Abschluß neuer Vereinbarungen auf der Grundlage der alten Vereinbarung bis zum 31. Dezember 1959 weitergearbeitet.

23

Im Februar 1960 schlossen die Exportgesellschaft für Spezialmaschinen m.b.H., S [REDACTED], und die Firma Bu [REDACTED], G [REDACTED] & Co. Ltd., B [REDACTED], eine Vereinbarung, die mit Schreiben vom 15. Februar 1960 bestätigt wurde. Die Exportgesellschaft für Spezialmaschinen m.b.H. gehört ebenfalls zu dem P [REDACTED]-Unternehmen; an ihr sind die Renate P [REDACTED] K.G. zu 76 %, der Beklagte zu 1) zu 12 % und ein weiterer Gesellschafter ebenfalls zu 12 % beteiligt. Die Firma Bu [REDACTED], G [REDACTED] & Co., Ltd., ist eine Schwesterfirma der B [REDACTED] T [REDACTED] Limited. In der Vereinbarung wurden die alten Abmachungen mit der Firma T [REDACTED] Limited per 31. Dezember 1959 aufgehoben. Der englischen Firma wurde der Alleinvertrieb der P [REDACTED]-Fabrikate für Großbritannien und den Irischen Freistaat übertragen, wobei von einer Herstellung solcher Erzeugnisse durch die beiden englischen Firmen nicht die Rede ist, sondern nur von der Lieferung der Erzeugnisse durch die Exportgesellschaft für Spezialmaschinen m.b.H. Daneben stellt die Firma T [REDACTED] Limited nach dem eigenen Vorbringen der Beklagten weiterhin P [REDACTED]-Erzeugnisse her und leistet dafür Zahlungen an die Exportgesellschaft m.b.H., und zwar als Entgelt für die Überlassung von Verkaufsgebieten sowie von Zeichnungen, Fertigungsmethoden und sonstigen Erfahrungen durch die P [REDACTED]-Ingenieure.

Die Klägerin ist der Auffassung, daß die Beklagten zur Auskunfterteilung und Zahlung des anteiligen Betrags von 31,25 % gemäß dem Vergleich vom 6. März 1959 auch auf Grund der neu geschlossenen Vereinbarungen mit den früheren Lizenznehmern verpflichtet seien. Die Beklagten hätten in sittenwidriger Weise versucht, die Erfüllung des Vergleichs durch Verschleierungsmanöver zu vereiteln. Sie hätten zu diesem Zweck auch falsche Auskünfte erteilt und

die Zahlung des Betrags von 15.000 DM durch die Firma G in S verschwiegen. Dieser Betrag sei für die angeblich vertragslose Zeit vom 1. April 1958 bis zum Abschluß der neuen Vereinbarung vom Jahre 1960 nachträglich pauschal gezahlt worden. Die arglistige Absicht der Beklagten zeige sich auch daran, daß sie im Falle der Verträge mit der Firma G einen und im Falle der T Limited sogar zwei neue Vertragspartner vorgeschoben hätten, um sie, die Klägerin, zu täuschen. Tatsächlich seien keine neuen Verträge geschlossen, sondern lediglich die alten Vereinbarungen fortgesetzt worden.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagten zu verurteilen,

1. Auskunft darüber zu erteilen, welche Zahlungen aus Verträgen

- a) mit der Firma G (Gesellschaft für M und A mbH, S /Saar, N B straße , seit dem 1. August 1960 von der Firma G geleistet worden sind,
- b) mit der Firma T Limited, B , England, oder mit der Firma Bu , G & Co., Ltd., B , England, seit dem 30. November 1959 von dieser Firma geleistet worden sind;

2. von den sich aus der Auskunftserteilung ergebenden Lizenzbeträgen anteilige Beträge von 31,25 % an sie zu zahlen.

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt.

Sie haben vorgetragen: Die Klägerin habe hinsichtlich der Firma Gema durch den gerichtlichen Vergleich keinerlei Lizenz- oder andere Rechte erworben, und zwar schon deshalb nicht, weil das einschlägige Grundpatent bereits am

20. Juni 1955 abgelaufen gewesen sei, so daß Lizenzen begriffsmäßig gar nicht mehr denkbar gewesen seien. Entscheidend sei jedoch der am 31. März 1958 eingetretene Ablauf des vom Erblasser mit der Gema geschlossenen Vertrags. Aus den späteren Verträgen könne die Klägerin keine Rechte herleiten. Auch im Verhältnis zu den englischen Firmen sei die Rechtslage im Prinzip dieselbe wie bei der Firma G. GmbH, da die vertragliche Bindung des Erblassers zu seinem englischen Partner bereits am 31. Dezember 1955 erloschen gewesen sei. Bei den Vergleichsverhandlungen vom 6. März 1959 habe die Beklagte zu 2) ihren Beistand, Rechtsanwalt Sk., gefragt, ob durch den Vergleich ihre Kündigungsrechte in irgendeiner Weise beschränkt würden, was dieser verneint habe. Auch der Vorsitzende des Senats und einer der Beisitzer hätten erklärt, daß die Beklagten selbstverständlich berechtigt seien, die bestehenden Lizenzverträge, die den Gegenstand des Vergleichs bildeten, zu kündigen, neue Verträge abzuschließen oder die betreffenden Länder selbst zu beliefern. Es sei ihnen nicht zuzumuten gewesen, an den alten unwirtschaftlichen Verträgen mit der Firma T. Limited festzuhalten.

Das Landgericht hat durch Teilurteil die Beklagten antragsgemäß zur Auskunfterteilung verurteilt.

Das Kammergericht hat nach Beweisaufnahme die Berufungen der Beklagten mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß sich die Auskunft über Zahlungen aus Verträgen mit der Firma T. Limited, P., oder mit der Firma Bu., G. & Co. Ltd., P., nicht auf Zahlungen für die Lieferung von P.-Fabrikaten durch die Exportgesellschaft für Spezialmaschinen m.b.H. zu erstrecken braucht, sondern nur auf Zahlungen für solche P.-Fabrikate, die von den genannten englischen Firmen hergestellt worden sind.

Mit der Revision verfolgen die Beklagten ihren Antrag weiter, die Klage abzuweisen, soweit ihr vom Landgericht stattgegeben worden ist. Die Klägerin bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht gelangt zu dem Ergebnis, daß der Beklagte zu 1) gemäß der Vereinbarung in Nr. 4 des gerichtlichen Vergleichs auch weiterhin verpflichtet ist, an die Klägerin 31,25 % der Entgelte zu zahlen, welche die Firmen G. [REDACTED] und T. [REDACTED] (oder Bu. [REDACTED], G. [REDACTED] & Co.) auf Grund der bestehenden vertraglichen Abmachungen abführen. Dementsprechend hält es ihn auch für verpflichtet, Auskunft über diese Entgelte zu erteilen.

1. a) Das Berufungsgericht legt dar, die Auslegung des Vergleichs nach §§ 133, 157 BGB ergebe, daß die Klägerin mindestens an solchen zukünftigen Zahlungen dieser Geschäftspartner beteiligt sein sollte, die auf Verträgen beruhen, die wirtschaftlich gesehen nur eine Verlängerung der früheren Vertragsverhältnisse darstellten. Unstreitig zahlten die beiden Geschäftspartner des Unternehmens der Beklagten auch jetzt noch - allerdings an formell andere Gläubiger - Vergütungen für die Überlassung von Verkaufsgebieten sowie für Zeichnungen, Fertigungsmethoden und sonstige Erfahrungen, die sie erhielten, um bestimmte Pec-Wec-Erzeugnisse herstellen und vertreiben zu können. Es entspreche nicht dem Sinn des Vergleichs, daß die Zahlungsverpflichtung bei praktisch im wesentlichen gleichen neuen Vereinbarungen entfallen sollte, welche nur die bisherige Geschäftsbeziehung kontinuierlich festsetzten.

Das Berufungsgericht fährt fort, daß auch die Darlegungen der Beklagten über die Erörterungen im Vergleichstermin und die Aussagen der dazu gehörten Zeugen keine andere Beurteilung rechtfertigten. Es möge durchaus sein, daß die Beklagte zu 2) Bedenken geäußert habe, daß sie durch den Vergleichsabschluß möglicherweise in der künftigen Gestaltung der Rechtsverhältnisse zu den Lizenznehmern, insbesondere durch Einschränkung oder Wegfall des Kündigungsrechts, behindert werden könnte, und daß der damalige (inzwischen verstorbene) Vorsitzende des Senats dem Sinne nach erwidert habe, daß ein auf Grund der bestehenden Lizenzverträge gegebenes Kündigungsrecht nicht berührt werde, daß der Vergleich vielmehr nur für die Laufzeit dieser Verträge gelte. Auf der anderen Seite hätten aber die damaligen Prozeßbevollmächtigten der Beklagten, Dr. Sc[REDACTED] und Sk[REDACTED], bekundet, es sei n i c h t davon gesprochen worden, daß der Beklagte zu 1) (der damalige Berufungskläger) berechtigt sein sollte, die Verträge mit den beiden Firmen zu kündigen, um gleiche Verträge mit denselben Firmen oder über andere, an denen er beteiligt sei, abzuschließen. Der Sinn der Erörterungen sei nach den Bekundungen Sk[REDACTED] und Ku[REDACTED]s (eines der beiden Beisitzer) vielmehr ein völlig anderer gewesen. Das wirtschaftliche Interesse der Beklagten zu 2), der damaligen gesetzlichen Vertreterin des Beklagten zu 1) sei unter anderem dahin gegangen, in die betreffenden Lizenzländer selbst Maschinen der P[REDACTED]-Werke liefern zu können. Außer der Frage des Abschlusses neuer Lizenzverträge sei auch die Selbstbelieferung der Länder, die Errichtung eigener Fabrikationsstätten oder die Zusammenarbeit mit oder die Beteiligung an anderen Fabrikationsunternehmen erwähnt worden, und zwar im Zusammenhang damit, daß die Beklagten sich natürlich nicht für ewige Zeit an die Klägerin binden

könnten. Dabei sei es also um die wirtschaftliche Gestaltungsfreiheit der Beklagten - unabhängig von dem Verhältnis der Parteien des Vergleichs zueinander - gegangen, so um die Möglichkeit für den Beklagten zu 1), die Vertragsverhältnisse aufzulösen und auf neuer, a n d e r e r Grundlage weiter zu arbeiten, was auch einen kaufmännisch gerechtfertigten guten Sinn gehabt habe. Das liege aber auf anderer Ebene als der Abschluß neuer, wirtschaftlich jedoch g l e i c h e r oder ä h n l i c h e r Verträge mit den a l t e n Lizenznehmern, deren erkennbarer Hauptzweck nur darin habe liegen können, sich der Verpflichtung aus dem Vergleich für die Zukunft zu entziehen. Auch Kuntzsch habe bekundet, daß bei Erörterung der wirtschaftlichen Bedenken der jetzigen Beklagten zu 2) wohl die Kündbarkeit des Lizenzvertrages, nicht aber die Nichtbeteiligung der Klägerin an den Lizenzeinnahmen eines etwaigen zweiten Lizenzvertrages mit dem Lizenznehmer in Betracht gezogen worden sei. Die Wiedergabe der internen Besprechungen des Zeugen mit den übrigen Mitgliedern des Senats und den anwesenden Referendaren sei insofern von Bedeutung, als sie die Erinnerung des Zeugen daran bestärke, daß in der Tat nicht darüber gesprochen worden sei, daß die Klägerin durch eine solche Kündigung ihre Beteiligung verlieren sollte und könnte.

Der im Schriftsatz der Beklagten zu 2) vom 12. Mai 1964 angebotene Beweis für den Inhalt der Vergleichsverhandlungen durch Vernehmung des von Szigethy und der Referendare sei gemäß § 529 Abs. 2 und 3 ZPO verspätet. Überdies komme es auf die unter Beweis gestellte Behauptung nicht an. Denn auch ohne die Vernehmung weiterer Zeugen sei davon auszugehen, daß über die Kündigungsmöglichkeiten

23

in dem Sinne gesprochen worden sei, wie es Dr. Sc[REDACTED] und Sk[REDACTED] ausgesagt hätten. Der Inhalt dieser Besprechungen rechtfertige jedoch keineswegs die Auffassung der Beklagten, es sei zwischen den Parteien Einigkeit darüber erzielt worden, daß sie alsbald nach Vergleichsabschluß die alten Verträge durch formell neue Verträge ersetzen könnten mit der Folge, daß die Klägerin an den Erträgen nicht mehr beteiligt sei.

b) Diese Auslegung des gerichtlichen Vergleichs vom 6. März 1959 ist mit dessen Wortlaut und den Denkgesetzen vereinbar. Sie verletzt auch nicht die anerkannten Auslegungsgrundsätze der §§ 133, 157 BGB.

Die Revision rügt wegen der Zurückweisung des im Schriftsatz der Beklagten vom 12. Mai 1964 enthaltenen Beweisantritts als verspätet Verletzung des § 529 ZPO, weil nicht dargelegt sei, daß bei einer Heranziehung des angebotenen Beweises nach § 272 b ZPO eine Verzögerung der Entscheidung eingetreten wäre.

Diese Rüge ist nicht begründet. Mit Recht hat das Berufungsgericht diesen Beweisantritt als verspätet angesehen, nachdem nach Durchführung der Beweisaufnahme am 14. Januar 1964 durch Verfügung des Vorsitzenden vom 21. Februar 1964 Verhandlungstermin auf den 15. Mai 1964 anberaumt worden war und der Schriftsatz erst am 12. Mai 1964 bei Gericht eingegangen war. Da das Beweisangebot jedoch Tatsachen betrifft, die den Beklagten erst infolge der Beweisaufnahme vor dem Berufungsgericht bekannt geworden sind, folgt die Nichtzulassung des angetretenen Beweises nicht aus § 529 Abs. 2 und 3, sondern aus § 279 ZPO. Die Beklagten haben einen Grund dafür, daß der Beweisantritt

erst 2 Tage vor dem Verhandlungstermin an das Gericht gelangt ist, nicht angegeben. Entgegen der Ansicht der Revision ist es in Anbetracht dieser kurzen Frist dem Berufungsgericht nicht mehr möglich gewesen, die Zeugen nach § 272 b Abs. 2 Nr. 4 ZPO zu laden. Der von der Revision angezogene Fall (EGH IM ZPO § 272 b Nr. 3) liegt anders, da dort der Beweisantritt bereits in der Berufungsbegründung enthalten gewesen ist.

Im übrigen hat das Berufungsgericht das Beweisangebot zutreffend als unerheblich angesehen. Die neu benannten Zeugen sollten danach bekunden, daß anläßlich der Vergleichserörterungen über die Kündigungsmöglichkeiten in dem Sinne gesprochen worden sei, wie es die Rechtsanwälte Dr. Sc[REDACTED] und Sk[REDACTED] bekundet hätten. Wenn das Berufungsgericht die Vernehmung weiterer Zeugen für überflüssig gehalten hat, weil es von der Richtigkeit der unter Beweis gestellten Behauptung bereits auf Grund der Bekundungen Dr. Sc[REDACTED] und Sk[REDACTED] überzeugt gewesen ist, so liegt hierin kein Rechtsverstoß. Auch die tatrichterliche Würdigung der Aussagen dieser beiden Zeugen ist rechtlich nicht zu beanstanden. Sie geht dahin: Es sei davon auszugehen, daß damals über die Kündigungsmöglichkeiten in dem von Sk[REDACTED] und Dr. Sc[REDACTED] bekundeten Sinne gesprochen worden sei; dies führe jedoch nicht zu der Annahme, die Parteien seien sich darüber einig gewesen, daß alsbald nach Vergleichsabschluß die alten Verträge durch formell neue Verträge ersetzt werden könnten mit der Folge, daß die Klägerin von diesem Zeitpunkt ab nicht mehr an den Lizenzeingängen beteiligt sein sollte. Diese Würdigung wird von der Revision nicht angegriffen, die auch ihrerseits der Aussage Sk[REDACTED] entnimmt, daß eine Kündigung zur Umgehung weiterer Lizenzzahlungen ausgeschlossen sein sollte. Die auf § 286 ZPO gestützte Rüge der Nichterhebung

des angebotenen Beweises ist demnach nicht begründet.

2. a) Das Berufungsgericht legt sodann eingehend dar, daß der neue Vertrag, welcher mit der G [REDACTED] abgeschlossen worden sei, in seinem wirtschaftlichen Kern nichts anderes beinhalte, als die Fortsetzung des ursprünglichen Vertragsverhältnisses. Der Tatsache, daß nunmehr an Stelle des Beklagten zu 1) bzw. der Firma P [REDACTED]-Maschinen- und Apparatebau die Renate P [REDACTED] KG Vertragspartner der G [REDACTED] sei, komme keine entscheidende Bedeutung zu, da diese Gesellschaft ein wirtschaftlich unselbständiges Glied des P [REDACTED]-Unternehmens sei.

Bezüglich der Fortsetzung des Vertragsverhältnisses mit der Firma T [REDACTED] stehe nach dem eigenen Vorbringen der Beklagten fest, daß diese Firma ebenfalls nach wie vor P [REDACTED]-Fabrikate herstelle und für die Überlassung von Zeichnungen, Fertigungsmethoden und sonstigen Erfahrungen Entgelte an die Exportgesellschaft für Spezialmaschinen mbH. zahle, die ebenfalls nur ein unselbständiger Teil des Gesamtunternehmens des Beklagten zu 1) sei. Da die Beklagten keine neuen vertraglichen Abmachungen mit der Firma T [REDACTED] oder deren Schwestergesellschaft Bu [REDACTED], G [REDACTED] & Co. Ltd. vorgetragen hätten, sei davon auszugehen, daß neue Abmachungen nicht bestünden, sondern nach wie vor mindestens wirtschaftlich betrachtet nach dem ursprünglichen Verträge von 1951 verfahren werde. Es wäre Sache der Beklagten gewesen, im einzelnen darzulegen, inwieweit die Rechte und Zahlungspflichten der Firma T [REDACTED] bezüglich der Herstellung von P [REDACTED]-Erzeugnissen von den früheren Vereinbarungen abwichen.

b) Diese tatrichterliche Würdigung des Berufungsgerichts ist aus Rechtsgründen nicht angreifbar.

Die Revision beanstandet, daß das Berufungsgericht die Beklagten dafür behauptungs- und beweispflichtig halte, daß der neue Vertrag mit der Firma T [REDACTED] von den früheren Vereinbarungen in Bezug auf die Herstellung der P [REDACTED]-Erzeugnisse abweiche. Die Revision vertritt demgegenüber die Auffassung, es sei Sache der Klägerin, darzulegen, daß es sich bei dem neuen Vertrag wirtschaftlich um die Fortsetzung des alten Vertrages handle und daß die Kündigung des alten Vertrags nur erfolgt sei, um den Beteiligungsanspruch der Klägerin zu Fall zu bringen. Daher seien nicht die Beklagten beweisfällig, sondern die Klägerin.

Die Revision verkennt, daß die Klägerin bereits in der Klageschrift vorgetragen hat, ihr sei aus dem vorprozessualen Schriftwechsel nur bekannt, daß die Beklagte zu 2) über ihre neu errichtete Exportgesellschaft einen neuen Lizenzvertrag mit der Firma T [REDACTED] geschlossen habe; über die näheren Einzelheiten habe sie jedoch weder von der Firma T [REDACTED] noch von dem Anwalt der Beklagten Auskunft erhalten können. Die Klägerin ist daher im Rahmen der ihr gemäß § 138 ZPO obliegenden Pflichten nicht in der Lage gewesen, zur Aufklärung des Sachverhalts beizutragen. Da jedoch die Beklagten im Besitz der erforderlichen Unterlagen sind, wären diese verpflichtet gewesen, die notwendige Aufklärung zu geben. Unter diesen Umständen ist die Annahme des Berufungsgerichts, daß es Sache der Beklagten gewesen wäre, im einzelnen darzulegen, inwieweit die neuen Vereinbarungen mit der Firma T [REDACTED] von dem früheren Vertrage abwichen, um so weniger zu beanstanden, als das Berufungs-

gericht zuvor die - von der Revision nicht angegriffene - Feststellung getroffen hat, daß die Beziehungen zwischen der Firma T [REDACTED] und dem P [REDACTED]-Unternehmen, so wie sie auf Grund des früheren Vertrages bestanden, nach wie vor fortgesetzt werden.

3. Unbegründet sind schließlich die Beanstandungen der Revision hinsichtlich des Umfanges, in dem das Berufungsgericht den Beklagten zur Auskunftserteilung verurteilt hat.

Die Revision meint, es sei unrichtig, wenn das Berufungsgericht den Auskunftsanspruch auch etwa auf Umsatz-Boni erstreckt habe, die im Verhältnis zwischen Unternehmer und Alleinvertreter oder Alleinweiterverkäufer gezahlt würden, weil diese Boni wirtschaftlich etwas anderes seien als eine Lizenz. Das Berufungsgericht hat jedoch in der Urteilsformel eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß sich die Auskunft über Zahlungen aus Verträgen mit den Firmen T [REDACTED] Ltd. oder Pu [REDACTED], G [REDACTED] & Co. Ltd. nicht auf Zahlungen für die Lieferung von P [REDACTED]-Fabrikaten durch die Exportgesellschaft für Spezialmaschinen mbH zu erstrecken brauche, sondern nur auf Zahlungen für solche P [REDACTED]-Fabrikate, die von den genannten englischen Firmen hergestellt worden sind.

Eine gleiche Einschränkung des Auskunftsanspruches ergäbe sich auch bezüglich der von der G [REDACTED] GmbH geleisteten Zahlungen, soweit diese aus dem Weiterverkauf von solchen P [REDACTED]-Fabrikaten herrühren, die in Deutschland hergestellt worden sind. Jedoch ist in dem von der Renate P [REDACTED] KG mit dieser Firma unter dem 1. August/12. November 1960 geschlossenen Vertrage der Vertrieb von in Deutschland her-

gestellten P- Fabrikaten durch die G GmbH nicht vorgesehen. Dagegen spricht insbesondere die Vereinbarung in Ziff. 2 des Vertrages, derzufolge die Gestaltung der Preis- und Lieferungsbedingungen für die von der G fabrizierten P-Erzeugnisse ausschließlich Angelegenheit der G ist. Auch aus dem Vortrag der Parteien ist nicht ersichtlich, daß die G GmbH als Weiterverkäuferin solcher P-Erzeugnisse tätig ist, die in Deutschland hergestellt sind. Bei dieser Sachlage ist es aber rechtlich nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht bezüglich der seitens der G GmbH geleisteten Zahlungen insoweit nicht eine entsprechende Einschränkung in die Urteilsformel aufgenommen hat.

4. Somit hat das Berufungsgericht zu Recht gemäß der in Nr. 4 des gerichtlichen Vergleichs vom 6. März 1959 getroffenen Vereinbarung die Verpflichtung des Beklagten zu 1) bejaht, an die Klägerin 31,25 % der von den Firmen G GmbH und T Ltd. (oder: E & Co. Ltd.) auf Grund der mit diesen Firmen bestehenden vertraglichen Abmachungen abgeführten Entgelte zu zahlen und Auskunft über diese Entgelte zu erteilen.

III. Dem gegen die Beklagte zu 2) gerichteten Antrag auf Auskunftserteilung hat das Berufungsgericht auf Grund der §§ 826, 242 BGB mit der Begründung stattgegeben, daß die Beklagte es unternommen habe, die Ansprüche aus dem Vergleich durch Verschleierung der tatsächlichen Verhältnisse zu Fall zu bringen.

1. Die Absicht der Beklagten zu 2), die Klägerin über die wahren Verhältnisse zu täuschen und dadurch zu schädigen,

ergibt sich zur Überzeugung des Berufungsgerichts zunächst aus den Maßnahmen, die sie und im Einvernehmen mit ihr andere Vertreter der beteiligten Unternehmen unmittelbar nach Vergleichsabschluß getroffen hatten. Nach dem Inhalt der Aktennotiz vom 2. Mai 1959, so führt das Berufungsgericht aus, hätten zwar die Teilnehmer der Besprechung die Situation durch den Vergleichsabschluß als "fast grundlegend geändert" angesehen und sich für ihre Auffassung, daß der Vertrag vom 1. Juli 1955 mit Wirkung vom 31. März 1958 beendet sei, auf die vorsorgliche Kündigung des Erblassers vom 18. Dezember 1956 gestützt. Dem stehe aber einmal entgegen, daß diese Kündigung die Firma G [REDACTED] nicht gehindert habe, weiterhin nach Maßgabe des alten Vertrages P [REDACTED] Erzeugnisse herzustellen. Daß es den Beteiligten mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses in keiner Weise ernst gewesen sei, ergebe sich daraus, daß sie sogleich ein "neues" Vertragsverhältnis - und zwar rückwirkend ab 1. April 1958 - vereinbarten, das den alten Abmachungen genau glich. Diese gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstoßenden Verschleiervorgänge seien durch den Vertrag vom 1. August/12. Dezember 1960 zwischen der G [REDACTED] GmbH und der Renate P [REDACTED] KG fortgesetzt worden. In diesem Vertrage kämen aus eindeutigen Gründen die Worte "Lizenzvertrag" und "Baulizenzen" nicht mehr vor, während sein Inhalt sich in den entscheidenden Punkten mit dem Abkommen von 1955 decke.

Nachdem die Beklagte die Anfragen der Klägerin zunächst überhaupt unbeantwortet gelassen habe, habe sie mit Schreiben des Prozeßbevollmächtigten des damals noch minderjährigen Beklagten zu 1) vom 21. Juli 1961 der Klägerin mitteilen lassen, daß die G [REDACTED] GmbH die Lizenz-

zahlungen bis zum 31. März 1958 abgerechnet, die Klägerin den ihr zustehenden Anteil erhalten und die "G... seither keinerlei Zahlungen geleistet" habe. Diese Auskunft sei objektiv falsch gewesen, weil die Firma G... vorher bis Ende 1960 15.000,-- DM und zwar für die zurückliegende Zeit ab 1. April 1958 gezahlt habe. Sodann seien auch weitere Beträge auf Grund des Vertrages von 1960 an die Renate P... KG gezahlt worden.

Das Berufungsgericht legt weiter dar, der Beklagten könne nicht geglaubt werden, daß sie angenommen habe, zur Angabe dieser Zahlungen und zur Leistung der anteiligen Lizenzgebühren an die Klägerin auch auf Grund der "neuen" Verträge nicht verpflichtet zu sein. Mindestens habe sie das für möglich gehalten und mit bedingtem Vorsatz gehandelt. Sonst wären die offenbaren Verschleierungsmanöver durch Umbenennung derselben Sache ("Umsatz-Bonus" statt "Baulizenzen", später einfach "Zahlungen") überflüssig gewesen. Überdies habe die Beklagte noch in der Klagerwiderrung den Verschleierungsversuch durch unzutreffenden oder zumindest irreführenden Vortrag fortgesetzt.

Entsprechend lügen die Verhältnisse in Bezug auf die Firma T... Ltd. Auch hier enthalte das Schreiben des Prozeßbevollmächtigten des Beklagten zu 1) vom 21. Juli 1961 keine klare, die Dinge wirklich offenlegende Auskunft. Auch die unklare Auskunft der T... Ltd. vom 27. Februar 1961 lasse nur den Schluß zu, daß die Beklagte zu 2) diese Firma angewiesen habe, der Klägerin keine eindeutigen Auskünfte zu erteilen. Nach den gesamten Umständen, auch in Anbetracht des Verhaltens der Beklagten zu 2) im Falle der G... GmbH, sei das Gericht daher der Überzeugung, daß die Beklagte auch hier den Versuch gemacht habe, die

13
Klägerin über den Fortgang der Lizenzzahlungen zu täuschen.

2. Die gegen diese Beurteilung gerichteten Beanstandungen der Revision können im Ergebnis keinen Erfolg haben.

a) Die Revision meint, das Berufungsgericht habe der Beklagten nicht zum Vorwurf machen dürfen, daß diese sich für den Beklagten zu 1) auf die Kündigung des alten Vertrages mit der G. GmbH durch den Erblasser berufen habe. Wenn die Kündigung wirksam gewesen sei, ein Vertragsverhältnis aber weiterhin gewünscht worden sei, so sei nur der Abschluß eines neuen Vertrages übrig geblieben. Hierin ein Verschleierungsmanöver zu sehen, sei rechtsirrig.

Dieser Angriff der Revision ist nicht begründet. Die Revision übersieht, daß das Berufungsgericht seine Überzeugung, es habe sich hierbei um ein Verschleierungsmanöver gehandelt, nicht darauf stützt, daß die Beklagte die Kündigung als wirksam angesehen habe. Vielmehr hat das Berufungsgericht eingehend dargelegt, daß das Vorliegen der Kündigung vorher die Gema nicht gehindert habe, weiterhin P. -Erzeugnisse nach Maßgabe des alten Vertrages herzustellen. Daß die Vertragsparteien eine Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht ernsthaft in Erwägung gezogen haben, entnimmt das Berufungsgericht weiter der Tatsache, daß sie sogleich und zwar rückwirkend ab 1. April 1958 ein "neues" Vertragsverhältnis vereinbarten, das den alten Abmachungen genau gleich. Aus diesem Grunde hatte es schon zuvor festgestellt, daß die Kündigung von den Beteiligten erst dann als wirksam behandelt worden sei, als sie die Möglichkeit zu eröffnen schien, die Klägerin sogar

rückwirkend per 31. März 1958 von ihrer Beteiligung auszuschließen. Das Berufungsgericht hat demnach entgegen der Ansicht der Revision der Beklagten nicht zum Vorwurf gemacht, daß sie die vorsorgliche Kündigung für wirksam gehalten und aus diesem Grunde ein neues Abkommen geschlossen hat. Vielmehr hat es den gesamten Umständen entnommen, daß die Vertragsparteien sich durch diese Kündigung nicht gehindert gesehen haben, ihre Vertragsbeziehungen und ihr tatsächliches Verhalten in gleicher Weise fortzusetzen wie bisher und daß die Fortdauer dieser Vertragsbeziehungen auch die Fortdauer des Bestehens der Beteiligung der Klägerin an den Lizenzeingängen zur Folge hat.

b) Zu Unrecht greift die Revision die Feststellungen des Berufungsgerichts betreffend die Umbenennung verschiedener Vertragsgegenstände mit der Begründung an, daß diese Umbenennungen nur in der Aktennotiz, nicht aber in dem später geschlossenen Verträge vom 1. August/12. November 1960 enthalten seien.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß an Stelle des in Nr. 5 des Vertrages von 1955 gewählten Wortes "Baulizenzen" nunmehr die Benennung mit den Worten "Umsatz-Bonus" und später einfach "Zahlungen" erfolgt sei. Das trifft zu, wobei noch zu bemerken ist, daß die Vertragsparteien in der Aktennotiz zu Nr. 3 h durch den in Klammern gesetzten Hinweis "siehe § 5 des Vertrages vom 1.7.1955" sogar ausdrücklich darauf hingewiesen haben, daß der von der Gema zu zahlende "Umsatz-Bonus" mit den bisher gezahlten "Baulizenzen" identisch ist. In dem darauf geschlossenen Verträge vom 1. August/12. November 1960 sind in Nr. 10 die von der Gema zu leistenden Entgelte als "Zahlungen" bezeichnet. Da die von der Revision beanstandeten tatsäch-

lichen Feststellungen des Berufungsgerichts in diesem Punkte somit zutreffen, sind auch die von diesem in Richtung auf das subjektive Verhalten der Beklagten zu 2) gezogenen Folgerungen rechtlich nicht angreifbar.

c) Entgegen der Auffassung der Revision findet die Überzeugung des Berufungsgerichts, daß die unklare Auskunft der T [REDACTED] Ltd. vom 27. Februar 1961 nur den Schluß zulasse, daß die Beklagte zu 2) diese Firma angewiesen habe, der Klägerin keine eindeutigen Auskünfte zu erteilen, ihre Stütze im gesamten Prozeßstoff.

Das Berufungsgericht hat in diesem Zusammenhang dargelegt, daß die Klägerin mit Recht auf dieses Schreiben und die sich daraus ergebenden Folgerungen hingewiesen habe. Die Klägerin hatte bereits in der Klageschrift behauptet, daß sie von der englischen Firma früher jeweils Abschriften von deren Lizenzabrechnungen erhalten habe. Als diese Abrechnungen ausgeblieben seien, habe sie durch ihren Prozeßbevollmächtigten um Übersendung von Abrechnungsabschriften über die fälligen Lizenzansprüche gebeten. Die Firma T [REDACTED] habe geantwortet, daß sie die Bitte der Klägerin nicht ganz verstehen könne und sich daher gezwungen sehe, an die Exportgesellschaft für Spezialmaschinen mbH. zu schreiben und deren Stellungnahme abzuwarten. Als nach fünf Monaten noch keine Antwort eingegangen sei, habe sie die Firma T [REDACTED] erinnern lassen, die darauf mitgeteilt habe, daß sie ihrerseits noch keine Antwort von der Exportgesellschaft erhalten habe. Dieser Vortrag der Klägerin ist unbestritten geblieben. Bei dieser Sachlage ist es aber rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht aus dem Verhalten der Firma T [REDACTED] schließt, daß diese von der Beklagten zu 2) angewiesen worden sei, der Klägerin keine Auskünfte mehr

22

Schadens verpflichtet, der Klägerin die mit den Klageanträgen begehrten Auskünfte zu erteilen.

Die Beklagte ist infolge ihrer Stellung als persönliche haftende Gesellschafterin der Renate P. KG, welche den neuen Vertrag mit der G. GmbH geschlossen hat, auch in der Lage, an Hand der Geschäftsbücher und des Schriftwechsels die erforderlichen Auskünfte zu geben. Soweit die Firmen T. Ltd. und Bu. G. & Co. Ltd. Lizenzzahlungen an die Exportgesellschaft für Spezialmaschinen mbH richten, gilt folgendes. 76 % der Geschäftsanteile dieser Gesellschaft befinden sich im Besitz der Renate P. KG, an der wiederum die Beklagte zu 2) als persönlich haftende Gesellschafterin beteiligt ist. Da der Beklagten nach § 164 Abs. 1 HGB die Geschäftsführung der Kommanditgesellschaft obliegt, ist sie in der Lage, kraft der dieser Gesellschaft an der Exportgesellschaft mbH zustehenden Mehrheitsbeteiligung von 76 % sich die erforderliche Einsicht in deren Geschäftsbücher zu verschaffen. Denn das Recht, sich gewisse Geschäftsunterlagen zur Einsichtnahme vorlegen zu lassen, wenn besondere Umstände vorliegen, die für den Gesellschafter einen wichtigen Grund zur Prüfung bilden, steht dem Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sogar dann zu, wenn er keine Mehrheitsbeteiligung besitzt (FGHZ 14, 53, 56 ff). Daß einem solchen Verlangen überwiegende Interessen der Exportgesellschaft entgegenstehen könnten, ist nicht ersichtlich.

Somit hat das Berufungsgericht die Beklagte zu 2) zu Recht in gleichem Umfang zur Auskunfterteilung verurteilt wie den Beklagten zu 1).

zu erteilen. Überdies hat das Berufungsgericht diese Folgerung nicht nur aus diesem Sachverhalt, sondern in Würdigung der gesamten Umstände gezogen, nämlich auch unter Berücksichtigung des Verhaltens der Beklagten zu 2) im Falle der G. GmbH.

d) Der Revision kann auch nicht darin gefolgt werden, daß der Klägerin durch das Verhalten der Beklagten zu 2) kein Schaden entstanden sei.

Das Berufungsgericht hat frei von Rechtsirrtum festgestellt, daß die Beklagte zu 2) versucht hat, der Klägerin die dieser auf Grund des gerichtlichen Vergleichs zustehenden Lizenzeinnahmen zu entziehen. Ob der Klägerin insoweit schon dadurch ein Schaden entstanden ist, weil sie bisher noch keine Zahlungen erhalten hat, kann dahinstehen. Infolge der Verschleierungshandlungen der Beklagten zu 2), insbesondere durch das Verschieben neuer Vertragspartner - der Renate P. KG und der Exportgesellschaft für Spezialmaschinen mbH -, an welche die ausländischen Lizenznehmer nunmehr ihre Zahlungen leisten, ist jedenfalls die Durchsetzung des der Klägerin zustehenden Auskunftsanspruchs gegen den Beklagten zu 1) wesentlich erschwert. Denn die maßgebende Beteiligung an diesen Gesellschaften liegt bei der Beklagten zu 2). Die Erschwerung der Durchsetzung ihres Auskunftsanspruchs bedeutet jedoch eine Schädigung der Klägerin. Es ist anerkannt, daß die dem Schädiger nach § 249 Satz 1 BGB obliegende Pflicht zur Herstellung des Zustandes, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre, auch in einer Auskunftserteilung bestehen kann (RGZ 89, 99, 103). Die Beklagte zu 2) ist demnach zur Wiedergutmachung des durch ihr Verhalten der Klägerin entstandenen

IV. Die Revision war demnach mit der Kostenfolge aus
§ 97 ZPO zurückzuweisen.

Krüger-Nieland

Sprenkman

Mösl

Alff

Simon